31 K 5/25

Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 26.02.2027, 11:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Iserlohn, Blatt 16211,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Iserlohn
482/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Iserlohn Flur 7 Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Hinterm Caller Weg 5a, 588 qm groß
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5A3 gekennzeichneten Penthouse-Wohnung und Dachterrasse im Penthouse/Geschoss 1 und Penthouse/Geschoss 2 nebst dem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Abstellraum im Untergeschoß und der mit gleicher Nummer gekennzeichneten Abstellkammer (AK) im Penthouse/Geschoss 1.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 16 209 bis 16 211).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.
Hier wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet:
- an den Garagen Nr. 5A3.1 und 5A3.2 des Lageplans.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Penthouse) in einem freistehenden, teils unterkellerten Mehrfamilienhaus (3 Wohneinheiten) mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr: 2009.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 15.07.2026 auf

392.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.